

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 09. Oktober 2014

TOP 3 Wasserrechtliche Planfeststellung;

Sanierung des linken Donaudeiches in Pförring von der Neustädter Brücke bis Pionierübungsplatz Wackerstein

Anlage: 1 Lageplan in Abl.
3 Regelquerschnitte
1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 27.11.2013

Sachvortrag

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, plant im Bereich von Pförring am nördlichen Donauufer den bestehenden Deich zu sanieren.

Mit diesem Ausbau sollen die Hochwasserschutzdeiche in einen Zustand gebracht werden, dass diese mit der erforderlichen Sicherheit (Freibord 1,0 m) mindestens gegen ein 100-jährliches Hochwasser Schutz bieten. Die betroffenen Deichabschnitte liegen an der linken Donaueseite zwischen Neustädter Brücke und dem Pionierübungsplatz bei Wackerstein. Bis auf 350 m an der Neustädter Brücke befindet sich die beplante Deichtrasse von insg. ca. 5,7 km fast komplett auf Pförringer Flur im Landkreis Eichstätt. Die Bauarbeiten werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, die Bauzeit soll etwa 9 Monate betragen.

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu soll die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert werden, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 (G)). Somit ist das Vorhaben in Hinsicht auf den letztgenannten Punkt grundsätzlich zu begrüßen. Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei Ingolstadt, im Altmühl-, Ilm- und Paartal sollen vor Hochwasser geschützt werden (RP 10 B II 2.5.1).

In den Bereichen, in denen aufgrund der Gegebenheiten (Staatsstraße) nur eine wasserseitige Erweiterung möglich ist, sollen laut Erläuterungsbericht die Verengung des Hochwasserabflussquerschnittes zu keinen berechenbaren Veränderungen des Abflusses sowie der Wasserstände führen. Der Verlust an Retentionsraum wird durch Materialentnahme im näheren Umfeld ausgeglichen. Auf die Reduzierung der Hochwasserabflüsse der Donau im Regionsgebiet soll durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen hingewirkt werden (RP 10 B II 2.1.4). Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingeengt werden (RP 10 B II 2.5.1). Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Maßnahme kein Verlust an Retentionsraum entsteht, wünschenswert wäre eine Vergrößerung.

Das Planungsgebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung (6) (RP 10 B I 8.3 Z), im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ und im regionalen Grünzug Engeres Donautal (02) (RP 10 B I 9.2 Z).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (RP 10 B I 8.2 Z).

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung (6) sollen als Sicherungsgrund Pflegemaßnahmen u.a. die Donauwälder nachhaltig gesichert und entwickelt werden; es sollen Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen erhalten werden. Zerstörte Auenbiotope sollen nach Möglichkeit reaktiviert werden; ehemalige Überschwemmungsbereiche der Donau sollen, soweit möglich, wieder hergestellt werden und die Durchlässigkeit der Donau erhalten bzw. wieder hergestellt werden (RP 10 B I 8.4.2.1 G).

Die Sanierungsarbeiten betreffen im Wesentlichen die bestehende Deichtrasse, es ist somit kein grundsätzlich neuer Eingriff zu beurteilen. Allerdings sind für die Ertüchtigung entlang des Deiches Rodungen und Flächeninanspruchnahmen erforderlich, die ausgeglichen werden müssen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die o.g. im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen berücksichtigt werden. Für die Eingriffe in den Hartholz-Auenwald ist als Ausgleich die Neuanlage von Hartholz-Auenwald auf 3,769 ha vorgesehen, weitere Aufwertungen des FFH-Gebietes sollen flankierend erfolgen, wodurch das FFH-Gebiet nach Durchführung des Vorhabens eine höhere Wertigkeit aufzeigen soll, als davor. Dies ist auch zwingend erforderlich, u.a. da die donaubegleitenden Auwälder als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten bleiben sollen (RP 10 B I 4.2 Z) und eine Schädigung der Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und der Auen vermieden werden soll (RP 10 B I 3.2 Z).

Regionale Grünzüge sollen der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen (RP 10 B I 9.1 Z). Da die Planungen eine Ertüchtigung des Bestandes darstellen, ist davon auszugehen, dass diese Funktionen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

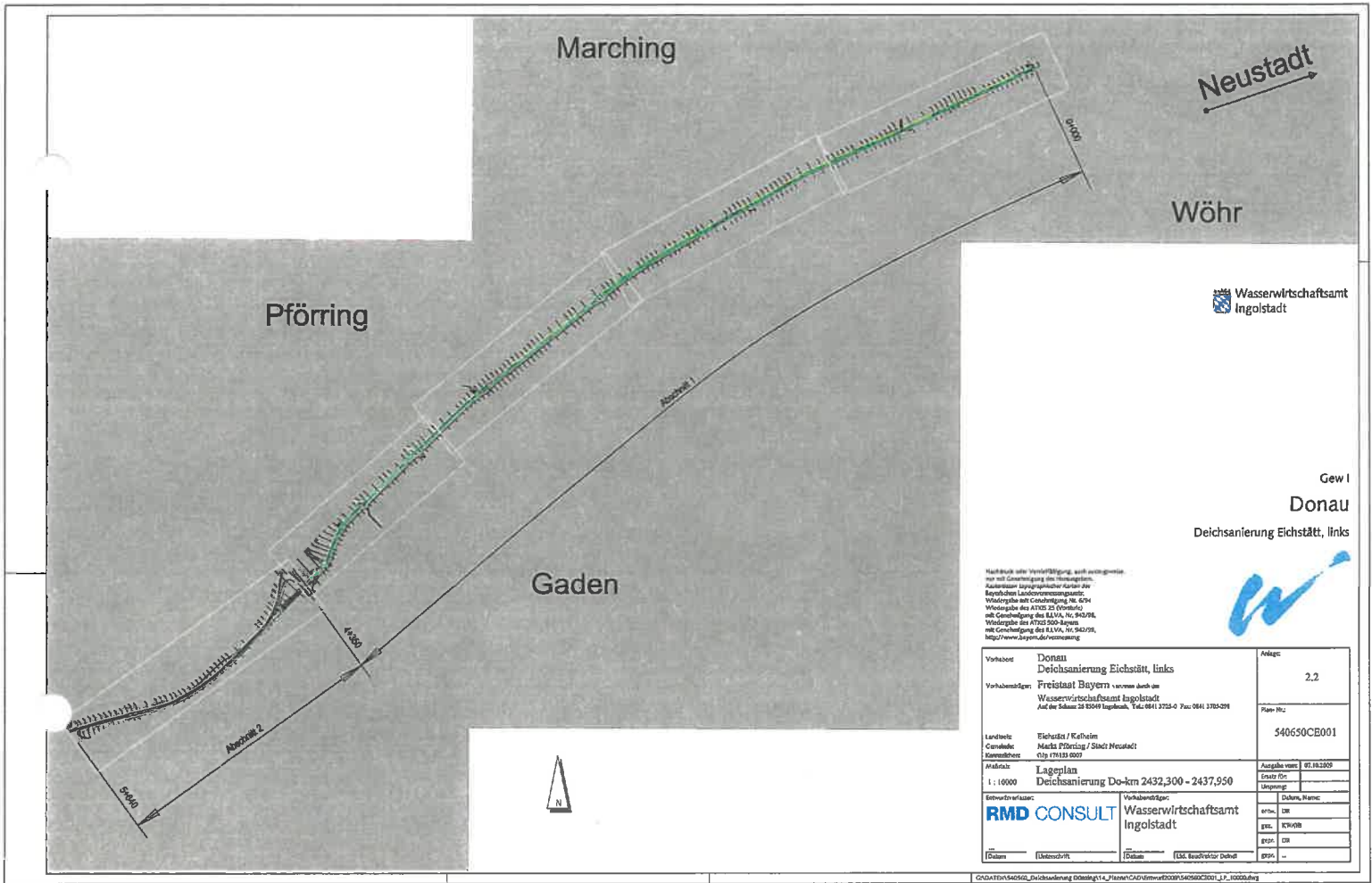
Der Regionsbeauftragte kommt zu dem Ergebnis, dass unter ausreichender Beachtung der vorgenannten Punkte dem Vorhaben aus der Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden kann.

Beschlussvorschlag

Gegen die Sanierung des linken Donaudeiches in Pförring von der Neustädter Brücke bis zum Pionierübungsplatz Wackerstein bestehen bei ausreichender Beachtung der im Sachvortrag genannten Punkte keine Einwände aus der Sicht der Regionalplanung.

Ingolstadt, 08.09.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt

Franz Kratzer



Wasserwirtschaftsamt
Ingolstadt

Gew I
Donau
Deichsanierung Eichstätt, links



Maßstab oder Vergrößerung, auf vergrößertem
von der Genehmigung des Wasserbauamtes,
Ausdrucken topographischer Karten der
Bayerischen Landesvermessungsstelle,
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 674
Wiedergabe des AT/25 25 (Vermaßt)
mit Genehmigung des B.L.V., Nr. 942/26,
Wiedergabe des AT/25 500 Bayern
mit Genehmigung des B.L.V., Nr. 942/26,
http://www.layplan.de/vermessung

Vorhaben: Donau Deichsanierung Eichstätt, links		Anlage: 2.2
Vorhabenträger: Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Auf der Sämann 28 85049 Ingolstadt, Tel.: 0941 3723-0 Fax: 0941 3723-291		Plan-Nr.: 540650CB001
Landwehr: Eichstätt / Kellheim Gemeinde: Markt Pförring / Stadt Neustadt Kartennummer: 4719153 0007		Ausgabedatum: 01.10.2009
Maststab: 1 : 10000 Lageplan Deichsanierung Do-km 2432,300 - 2437,950		Entwurf: [] Umgang: []
Betreiber/Verfasser: RMD CONSULT		Drucken, Name: []
Verbindungsorg.: Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt		ersch.: []
[] Datum	[] Unterschrift	gez.: []
[] Datum	[] Unterschrift	gez.: []



Unser Zeichen
1-4441.0-EI-7761/2013

Telefon +49 (841) 3705-109
Stephan Daum
Stephan.Daum@wwa-in.bayern.de

Ingolstadt,
27.11.2013
27.11.2013

**Hochwasserschutz an der Donau
Deichsanierung Pförring, links,
Neustädter Brücke bis Pionierübungsplatz Wackerstein
Landkreis Eichstätt, Landkreis Kelheim**

**Gutachten
des amtlichen Sachverständigen
im wasserrechtlichen Verfahren gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG
i. V. mit Nr. 77.4.6.1 VwVBayWG**

zum Vorhaben

„Deichsanierung Pförring, links“

Vorbemerkungen: Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger bezieht sich auf die wasserwirtschaftlichen Belange. Insbesondere stellt das Gutachten keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Standsicherheit der Bauwerke wurde nicht geprüft. Die Standsicherheit der Bauwerke ist vor Bauausführung vom Antragsteller nachzuweisen.

Inhalt:

- 1. Antrag und Vorhaben**
- 2. Planunterlagen**
- 3. Bestehende Verhältnisse**
- 4. Art und Umfang des Vorhabens**
- 5. Wasserrechtliche Würdigung**
- 6. Wasserwirtschaftliche Prüfung**
- 7. Wasserwirtschaftliche Würdigung**
- 8. Auflagen und Bedingungen**
- 9. Hinweise**
- 10. Zusammenfassung**

1. Antrag und Vorhaben

Der Freistaat Bayern beabsichtigt als Träger der Unterhalts- und Ausbaulast an der Donau den Hochwasserschutz durch Ertüchtigung und Sanierung der bestehenden Hochwasserdeiche zwischen Fluss-km 2432,300 (Brücke B299, Neustadt) und Fluss-km 2437,950 (Pionierübungsplatz Wackerstein) herzustellen. Damit soll künftig insbesondere der Gemeindebereich des Marktes Pförring vor dem hundertjährigen Hochwasser der Donau geschützt werden. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, beantragt beim Landratsamt Eichstätt unter Vorlage der Genehmigungsplanung vom Oktober 2013 die Planfeststellung nach § 68 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchführung der Deichsanierungsmaßnahme.

Die Maßnahme gliedert sich grundsätzlich in zwei bautechnisch verschiedene Abschnitte: Im Abschnitt 1 von Fluss-km 2432,300 bis 2436,650 (Brücke B299 Neustadt bis Brücke Pförring, St2232) verläuft der Hochwasserdeich im freien Gelände. Im Abschnitt 2 von Fluss-km 2436,650 bis 2437,950 (Brücke Pförring, St2232 bis Pionierübungsplatz Wackerstein) verläuft auf dem Hochwasserdeich die Staatsstraße St2232. Dem entsprechend ergeben sich baulich zwei unterschiedliche Varianten. Die bereits nach dem Pfingsthochwasser von 1999 durchgeführte Bestandserhebung ergab, dass der Hochwasserdeich in einzelnen Bereichen nicht den Regeln der Technik entspricht. Mit Sofortmaßnahmen (durchgeführt im Rahmen der Gewässerunterhaltung) wurde inzwischen ein durchgängiger Deichverteidigungsweg geschaffen und eine Innendichtung eingebaut.

Die beantragte Baumaßnahme befindet sich Großteils im Gemeindegebiet des Marktes Pförring. Auf einer Länge von ca. 380 m befindet sich das Vorhaben im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. d. Donau (Landkreis Kelheim). Auf ca. 1 km Länge berührt das Vorhaben den Pionierübungsplatz Wackerstein.

2. Planunterlagen

Die technische Sanierungsplanung erfolgte durch das Planungsbüro RMD Consult GmbH, München. Vorgelegt wurde die Genehmigungsplanung vom Oktober 2013 mit dem technischen Erläuterungsbericht und den dazugehörigen Plänen. Vorgelegt wurden auch die FFH - Verträglichkeitsstudie mit SaP, die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) jeweils vom September 2013, erstellt durch das Planungsbüro Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen

Die vorgelegte Genehmigungsplanung enthält folgende Unterlagen:

- **Ordner: Bauentwurf, erstellt durch das Planungsbüro RMD Consult GmbH:**
 - Erläuterungsbericht
 - Lagepläne
 - Schnitte
 - Grunderwerbspläne

- **Ordner: Umweltprüfung /Umweltplanung , erstellt durch das Planungsbüro Baader Konzept GmbH**
 - Erläuterungs- und Untersuchungsberichte
 - FFH – Verträglichkeitsstudie
 - SaP
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

3. Bestehende Verhältnisse

Die bereits nach dem Pfingsthochwasser von 1999 durchgeführte Bestandserhebung ergab, dass der Hochwasserdeich in einzelnen Bereichen nicht den Regeln der Technik entspricht. Mit Sofortmaßnahmen, durchgeführt im Rahmen der Gewässerunterhaltung, wurden inzwischen ein durchgängiger Deichverteidigungsweg geschaffen und eine Innendichtung (nur Abschnitt 1) eingebaut. Trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen entspricht der Deich noch nicht den anerkannten Regeln der Technik: stellenweise fehlt der erforderliche Freibord von 1 m, stellenweise ist die Deichböschung zu steil, in weiten Bereichen fehlt ein Deichschutzstreifen und es fehlt der Biberschutz. Im Abschnitt 2 entspricht die Oberflächenabdichtung weitgehend nicht den Anforderungen.

4. Art und Umfang des Vorhabens

Um Schäden für die bebauten Bereiche durch Überschwemmungen künftig zu verhindern, beabsichtigt das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt den Hochwasserschutzdeich so zu ertüchtigen, dass er den Regeln der Technik entspricht:

4.1 Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

- Baumaßnahmen im Abschnitt 1:
 - Herstellung einer einheitlichen Böschung mit der Neigung von 1 : 2,5 auf der Landseite des Deiches
 - Bau einer neuen Zufahrtsrampe vom Deich auf die Brücke Neustadt (B299)
 - Höherlegung des Deichhinterweges
 - Rodungen zur Anlage eines Deichschutzstreifens von 5 m in Abstand zur wasserseitigen Böschung mit Einbau einer Wurzelschutzfolie bis 1,5 m Tiefe
 - Rodungen zur Anlage eines Deichschutzstreifens von 2 m in Abstand zum Böschungsfuß des neugestalteten Deichhinterweges
 - Verstärkung des Deichfußes im Bereich des Altwassers mit Wasserbausteinen

- Baumaßnahmen im Abschnitt 2
 - Aufbringen einer neuen Deichdichtung (Oberflächenabdichtung) aus bindigem Material im Bereich von Fluss-km 2437,750 bis 2437,950 (Länge 200 m) und von Fluss-km 2436,650 bis 2436,850 (Länge 200 m)
 - Vorschüttung eines Dammes mit Herstellung des Freibordes von 1m im Bereich Fluss-km 2436,850 bis 2437,750 (Länge ca. 900 m)
 - Rodungen zur Anlage eines Deichschutzstreifens von 5 m in Abstand zur wasserseitigen Böschung mit Einbau einer Wurzelschutzfolie bis 1,5 m Tiefe
 - Einbau eines Fußfilters in die landseitige Böschung (Länge ca. 1300 m)
 - Rückhalterausgleich durch Abtrag von Erdbaumaterial für die Vorschüttung (s.o.) im Vorland der Donau
 - Teilweiser Abtrag des bestehenden, früheren und jetzt funktionslos gewordenen Deiches an der Donaubrücke bei Pörring für den Rückhalterausgleich

4.2 Geplante naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß LBP

Die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen und die forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen überschneiden sich teilweise und bestehen gemäß LBP aus folgenden Maßnahmen:

Maßnahmentyp A1- Anpflanzung von Hartholz- und Weichholzuwald auf einer Fläche von 3,769 ha

Insbesondere im Bereich zwischen Donau und Deich werden ehemalige Acker- und Grünlandflächen mit gut strukturierten, artenreichen Mischbeständen aus standortgerechten Baum- und Straucharten aufgeforstet

Maßnahmentyp A2 - Weichholz - Auwaldanlage und –sukzession auf einer Fläche von 0,592 ha

Für die Eingriffe in den Weichholz-Auwald ist zwischen Deich und Donau eine flächengleiche Entwicklung von Weichholz Auenwäldern vorgesehen. Zur Entwicklung der Wälder ist geplant mit Weidenstecklingen das Anwachsen von Weiden zu fördern und anschließende die Sukzession im Auwald zu erlauben.

Maßnahmentyp A3 - Anpflanzung von Feldgehölz auf einer Fläche von 0,930 ha

Für die Verluste von Gehölzen und Feuchtgehölzen werden zwischen Deich und Donau aber auch außerhalb der Deichlinie Gehölze und Feuchtgehölze angepflanzt.

Maßnahmentyp A4 - Umwandlung von Acker- und Intensivgrünland in Extensivgrünland auf einer Fläche von 1,374 ha

Die Maßnahme umfasst zum einen die Entwicklung von Extensivgrünland aus intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen im Anschluss an geplante Gehölzpflanzungen und Auwaldneuanlagen oder im Anschluss an den Deich, auf dem ebenfalls extensive, eher magere Wiesen entwickelt werden. Zum anderen werden auf Ackerflächen, zum Teil in Verbindung mit Gehölzpflanzungen Trittsteinbiotope mit Verbundfunktionen angelegt.

Maßnahmentyp A5 - Anlage eines Stillgewässers auf einer Fläche von 0,06 ha

In einer leichten Geländemulde wird auf der Fl. Nr. 4381 der Gemarkung Pförring ein Stillgewässer am Rande eines Auwalds angelegt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der dortigen Flora und Fauna. Wasserwirtschaftlich ist das Stillgewässer als untergeordnet zu sehen.

4.3 Geplante forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach LBP

Maßnahmentyp A1

Anpflanzung von Hartholz - Auwald auf einer Fläche von 3,769 ha (vgl. Punkt 4.2).

Maßnahmentyp A2

Weichholz - Auwaldsukzession auf einer Fläche von 0,592 ha (vgl. Punkt 4.2).

4.4 Geplanter Retentionsraumausgleich

Im Abschnitt 2 geht durch die Vorschüttung und das Aufbringen einer neuen Oberflächenabdichtung auf den Deich Retentionsraum in relativ geringem Maße verloren. Durch die Gewinnung des Deichbaumaterials aus dem Vorland soll der Retentionsraumverlust weitgehend ausgeglichen werden. Dazu wird in Ufernähe als Maßnahme der Gewässerunterhaltung Bodenmaterial abgetragen und als Baumaterial für den Deich verwendet werden. Zusätzlich ist geplant, den bestehenden früheren und jetzt funktionslos gewordenen Deich an der Donaubrücke bei Pförring geringfügig abzutragen, um bei größerem Hochwasser der Donau weiteren Retentionsraum (ca. 15.000 m³) zur Verfügung zu stellen.

5. Wasserrechtliche Würdigung

Die Donau ist ein Gewässer I. Ordnung. Nach Art. 40 BayWG führt das Wasserwirtschaftsamt den Ausbau durch. Die Sanierung des Hochwasserdeiches mit den Ausgleichsmaßnahmen stellt den Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf daher nach § 68 WHG der Planfeststellung. Nach § 3 UVPG (Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG) unterliegt das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Sanierung des Hochwasserschutzes an der Donau für die besiedelten Gebiete liegt im öffentlichen Interesse.

6. Wasserwirtschaftliche Prüfung

6.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.6 VwVBayWG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

6.2 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab, dass die Planung den geltenden technischen Regeln entspricht. Wasserwirtschaftliche Interessen werden ausreichend berücksichtigt. Der Freibord von 1,00 m ist ausreichend. Dies entspricht dem üblichen Freibordmaß an der Donau. Durch das Vorhaben geht Retentionsraum der Donau verloren. Dieser wird ausgeglichen.

6.3 Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die die Maßnahmen des Hochwasserschutzes mit sich bringen geprüft.

6.3.1 Auswirkungen auf den Abfluss und Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser

Mit der geplanten Vorschüttung des Deiches an den bestehenden Deich wird im Abschnitt 2 geringfügig in den Abflussquerschnitt der Donau eingegriffen. Dies wirkt sich jedoch nur unbedeutend auf den Hochwasserstand der Donau aus. Der durch die Vorschüttung verloren gehende Retentionsraum wird dabei ausgeglichen. Negativen Auswirkungen auf den Abfluss und Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

6.3.2 Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG

Die vorgelegte Planung ist mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG vereinbar. Die vorgesehenen Maßnahmen führen nicht zu einer nachteiligen Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Donau.

6.3.3 Auswirkungen auf das Grundwasser

Das Bauvorhaben greift grundsätzlich nicht in das Grundwasser ein. Die vorab als Unterhaltungsmaßnahme eingebrachte Deichinnendichtung bindet lediglich in die Auelehmschicht ein, so dass von keiner Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse ausgegangen werden kann.

6.3.4 Auswirkungen auf Dritte

Brücken

Bei Fl.km 2436,660 quert die Brücke der Kreisstraße EI35 die Donau. Unterhaltungspflichtig für die Brücke ist der Landkreis Eichstätt. Die Sanierungsmaßnahmen schließen im Bereich der Auffahrtsrampen an die Brücke an. In den Abflussquerschnitt der Brücke wird dabei nicht eingegriffen.

Ebenso quert bei Fl.km. 2432,3 die Brücke der B299 die Donau. Unterhaltungspflichtig für die Brücke ist das Staatliche Bauamt Landshut. Die Sanierungsmaßnahmen schließen im Bereich der Auffahrtsrampen an die Brücke an. In den Abflussquerschnitt der Brücke wird dabei nicht eingegriffen.

Wasserwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Anschluss an die

jeweilige Brücke ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger technisch und organisatorisch abzustimmen.

Querungen, Ver- und Entsorgungsleitungen

Nach Kenntnis des Gutachters queren im Bereich der geplanten Sanierungsstrecke folgende Ver- und Entsorgungsleitungen den Hochwasserdeich.

- Erdgasleitung der Fa. Bayerngas GmbH
- Pipeline der Transalpine Ölleitung GmbH (TAL)
- Einleitungskanal der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Pförring
- Einleitungskanal der Betriebskläranlage der Fa. Amberger, Oberdolling

In der Planung sind keine Aussagen enthalten, ob durch die Sanierung die Querungen berührt werden bzw. Maßnahmen zum Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollten deshalb die Sparten Träger gehört werden, damit sie gegebenenfalls Auflagen zum Schutz ihrer Anlagen vorbringen.

6.3.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG

Für die Planung wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Die durch den Bau bedingten Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

6.3.6. Auswirkungen bzw. Eingriff in das FFH - Gebiet

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH - Gebiet wurden in einer FFH - Verträglichkeitsstudie untersucht. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

7. Wasserwirtschaftliche Würdigung

Das beantragte Vorhaben beinhaltet Maßnahmen zur Sanierung des Hochwasserschutzdeiches der Donau bei Pförring. Die Bemessungsgrundlage HQ₁₀₀ (hundertjähriges Hochwasser) wurde richtig angesetzt und die Sanierungsplanung darauf aufgebaut. Die vorliegende Deichsanierungsplanung ändert die Abflussverhältnisse der Donau bei Normalwasser und bei Hochwasser nicht. Aufgrund des geplanten Retentionsraumausgleiches sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger und auf den bestehenden Hochwasserschutz an der Donau zu erwarten. Gegen das Vorhaben und die vorgesehene Ausführung bestehen bei Beachtung der

unten angeführten Auflagen keine Einwände. Negative Auswirkungen auf das Gemeinwohl, auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter sind nicht zu erwarten.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Unter Einhaltung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen kann das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht befürwortet werden.

8.1 Bauanzeige

- Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Eichstätt und dem Markt Pförring anzuzeigen.

8.2 Bauausführung

- Das Vorhaben ist nach den vorliegenden Planunterlagen und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auszuführen. Die Baumaßnahme ist nach den geprüften Unterlagen und nach Bescheid auszuführen. Der Umfang und das Planungskonzept sind einzuhalten. Geringfügige Abweichungen von der Planung in der Art der Ausführung zum Zwecke einer optimierten Einbindung in die Landschaft sind möglich.
- Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, Merkblätter und Normen zu beachten. Insbesondere ist das DVWK - Merkblatt 210/1986 (Flussdeiche) sowie die DIN 19712 zu beachten.
- Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Donau ist unzulässig. Während der Bauarbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Boden und die Gewässer nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Baumaschinen dürfen sich nur während der Arbeitszeit im Überschwemmungsbereich aufhalten. Außerhalb dieser Zeiten müssen sie außerhalb abgestellt werden.
- Der durch die Hochwasserschutzmaßnahme nicht mehr verfügbare Retentionsraum ist gemäß den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen bzw. neu zu schaffen. Der Ausgleich des verloren gegangenen Retentionsraums ist mindestens gleichzeitig mit der Deichsanierung durchzuführen.
- Behelfszufahrten und Baustraßen im Abflussbereich der Donau sind nach jeweiliger Beendigung der für sie notwendigen Baumaßnahmen unverzüglich und vollständig zurückzubauen.

- Überwachung der Arbeiten: Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist zur Überwachung der Bauarbeiten berechtigt und verpflichtet. Eventuell gegebene Anweisungen von Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes sind, soweit sie den Gewässerschutz und den Deichbau betreffen, zu befolgen. Im Übrigen ist das Vorhaben im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen.
- Die Bauausführung ist im Einzelnen bei der Baueinweisung vor Baubeginn mit Vertretern des Landratsamtes Eichstätt, des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros, der Bau ausführenden Firma und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt festzulegen.

8.3 Aushubmaterial

- Das bei der Bauausführung anfallende Aushubmaterial ist nach Möglichkeit im Rahmen der Baumaßnahme wiederzuverwenden. Überschüssiges oder ungeeignetes Material ist ordnungsgemäß abzulagern. Eine Ablagerung im Überschwemmungsgebiet, auf ökologisch wertvollen Flächen (z.B. Feuchtwiesen) oder in natürlichen Rückhalteräumen (z.B. Senken und Mulden) ist unzulässig.

8.4 Anforderungen an das Bau- und Schüttmaterial

- Das Schüttmaterial für die Deiche und die Auffüllungen ist auf seine Eignung hin zu untersuchen. Die Deichbaumaßnahmen sind durch eine entsprechende Eigen- und Fremdüberwachung zu begleiten.

8.5 Hochwasserschutz

- Der Hochwasserschutz darf während der Bauausführung nicht beeinträchtigt werden im Vergleich zur bestehenden Situation. Um ihn zu gewährleisten, müssen Material und Maschinen vorgehalten werden, um den erforderlichen Schutz im Falle eines Hochwassers kurzfristig sicherzustellen.
- Der Bauablauf der Hochwasserschutzmaßnahmen ist zeitlich und örtlich möglichst so zu koordinieren bzw. durch temporäre Maßnahmen abzusichern, dass für die besiedelten Bereiche bauzeitlich keine Verschlechterung der Hochwassersituation eintritt.

8.6 Querungen, Ver- und Entsorgungsleitungen

- Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, Flussquerungen und Anlagen am Gewässer sind soweit erforderlich den neuen Gegebenheiten anzupassen.

8.7 Unterhaltung

- Die Unterhaltung des Deiches in diesem Bereich obliegt nach Art. 22 BayWG grundsätzlich dem Freistaat Bayern. Für den Abschnitt 2 des Hochwasserdeiches, in dem der Hochwasserdeich gleichzeitig den Damm der St2232 bildet, ist mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt eine Vereinbarung über den Unterhalt der Bauwerke abzuschließen.
- Der Hochwasserdeich ist so zu unterhalten, dass er sich stets in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand befindet. Dazu sind regelmäßige Funktionskontrollen notwendig, die im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht zu dokumentieren sind.
- Der Unterhalt der Ausgleichsflächen orientiert sich zuerst an den naturschutz- und forstwirtschaftlichen Erfordernissen. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse müssen bei der Unterhaltung der Ausgleichsflächen im Vorland der Donau jedoch berücksichtigt werden (z.B. die Beseitigung von Anlandungen und Treibzeug oder die Entfernung von Abflusshindernissen).

8.8 Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

- Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen. Bei möglicherweise später auftretenden negativen Auswirkungen verursacht durch die Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Auftreten von Fischfallen, die Beeinträchtigung von benachbarten Grundstücken durch die Eigenentwicklung, die schädliche Ablagerung von Treibzeug an den Ausgleichspflanzungen usw.) ist vom Antragsteller entsprechend Abhilfe zu schaffen und nachzubessern.

8.9 Beweissicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme

- An Anlagen, die durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden könnten (z.B. durch Erschütterungen) sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

8.10 Abnahme und Bestandspläne

- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Abnahme durchzuführen. Die Bestandspläne sind dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen.

8.11 Vorbehalt

- Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

9. Hinweise:

- Die Planfeststellung berechtigt den Antragsteller nicht zur Benutzung der benötigten Grundstücke.
- Es wird dem Antragsteller empfohlen zur Regelung der Zuständigkeiten für die Verkehrssicherung für die sanierten Deiche (z. B. Deichkronenwege, Deichhinterwege) einen Vertrag mit den Nutzern abzuschließen.
- Die durch die Hochwasserschutzmaßnahme auftretenden Eingriffe in private Grundstücke während der Bauzeit sind privatrechtlich zu entschädigen.
- Neben den betroffenen Fachbehörden, den Landratsämtern Eichstätt und Kelheim, den Kommunen Markt Pförring und Stadt Neustadt, sollten die Betreiber der querenden Ver- und Entsorgungsleitungen (Bayerngas GmbH, Transalpine Ölleitung GmbH, Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Fa. Amberger) und die Baulastträger der Brücken (Landkreis Eichstätt und Staatliches Bauamt Landshut) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gehört werden.

10. Zusammenfassung

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, den bestehenden Hochwasserschutzdeich auf Grundlage des Bemessungshochwassers, das statistisch alle 100 Jahre auftritt oder überschritten wird (HQ100) zu sanieren und damit einen ausreichenden Hochwasserschutz nach den Regeln der Technik herzustellen.

Unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen des Amtlichen Sachverständigen besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen nicht zu erwarten.

Ingolstadt, den 27.11.2013

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Stephan Daum

(Amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren)